

Stellungnahme des WEISSEN RINGS e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

Der WEISSE RING e. V. hält es für richtig, die Verbreitung und den Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern zu bestrafen. Solche Darstellungen sind geeignet, die Bereitschaft zu sexuellen Missbrauchshandlungen zu wecken, zu verstärken oder vorhandene Hemmschwellen abzusenken. Sie erfüllen trotz möglicher Förderung des sexuellen Kindesmissbrauchs den Straftatbestand der Beihilfe nicht, da sich der Beihilfevorsatz auf eine konkrete Straftat beziehen muss.

Die Einführung des neuen § 176e StGB ist zu begrüßen. Das vermehrte Auffinden von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern erfordert zu einem umfassenden Kinderschutz in der Praxis die Vorverlagerung der Strafbarkeit. Ein noch umfassenderer Schutz wäre gegeben, wenn neben der Verbreitung und dem Besitz auch die Erstellung und der Erwerb – wie in dem neuen § 184I StGB bezüglich sog. Sexpuppen - von Missbrauchsanleitungen in § 176e StGB unter Strafe gestellt würden.

Es erstaunt etwas, dass der Regelungsbedarf für einen neuen Straftatbestand bereits kurz nach Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt durch den Bundestag am 25.3.2021 entdeckt wird, in welchem der sexuelle Kindesmissbrauch umfassend reformiert wurde. Auch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.3.2021 hat in § 140 Nr. 2 StGB die Billigung eines noch nicht begangenen rechtswidrigen Tat nach § 176 Abs. 3 oder nach den §§ 176a und 176b StGB unter Strafe gestellt.

Zu erklären ist diese außergewöhnlich dichte Aufeinanderfolge entsprechender Gesetzesänderungen wohl dadurch, dass entsprechende Missbrauchsanleitungen erst in jüngster Zeit im Internet oder bei konkreten Strafverfolgungsmaßnahmen entdeckt wurden.

Es ist richtig, den neuen Straftatbestand der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern in § 176e StGB im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zum sexuellen Kindesmissbrauch zu regeln, da es sich hierbei um ein abstraktes Gefährdungsdelikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern handelt.

Mainz, den 27.04.2021